

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung erlassen wird, die Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung, die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung und die Stammdatenmeldungsverordnung 2016 geändert werden und die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung aufgehoben wird

Artikel 1

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die von Sonderkreditinstituten der FMA vorzulegenden Meldungen (Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung – SK-MV)

Auf Grund des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 und des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, sowie des § 39 Abs. 3 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019 wird – betreffend § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG und § 39 Abs. 3 BMSVG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für folgende Sonderkreditinstitute:

1. Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 InvFG 2011 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13 BWG;
2. Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien gemäß § 2 Abs. 1 ImmoInvFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13a BWG;
3. Betriebliche Vorsorgekassen gemäß § 18 Abs. 1 BMSVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 21 BWG.

Verwaltungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien

§ 2. Verwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Z 1 und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien gemäß § 1 Z 2 haben den Ausweis gemäß der **Anlage 1** zu erstatten.

Betriebliche Vorsorgekassen

§ 3. Betriebliche Vorsorgekassen gemäß § 1 Z 3 haben den Ausweis gemäß **Anlage 2** zu erstatten.

Meldetechnische Bestimmungen

§ 4. (1) Sofern in den Anlagen nicht anders angegeben, sind Beträge in Eurocent und Prozentsätze auf die zweite Kommastelle genau anzugeben. Dabei sind nachfolgende Stellen von eins bis vier abzurunden, von fünf bis neun aufzurunden.

(2) Die Meldung gemäß § 2 und § 3 ist in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Mindestanforderungen entsprechen.

(3) Der Ausweis gemäß § 2 und § 3 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber vier Wochen nach dem Meldestichtag, zu übermitteln. Der Inhalt der Meldung umfasst den Betrachtungszeitraum vom 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres bis inklusive den jeweiligen Meldestichtag.

(4) Der Ausweis gemäß § 2 und § 3 ist auf Basis der Daten des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 44 Abs. 1 BWG unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu übermitteln.

Verweise

§ 5. Für Verweise auf Bundesgesetze in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2019 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2019 anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2019 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2019 anzuwenden.

In- und Außerkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und ist erstmals auf die Meldung zum Stichtag 31. März 2022 anzuwenden. Die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung – SK-EMV, BGBl. II Nr. 79/2015, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 397/2017, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft und ist letztmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2021 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung – BVQA-V, BGBl. II Nr. 253/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 435/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sofern nicht anders angegeben, sind Beträge in Eurocent und Prozentsätze auf die zweite Kommastelle genau anzugeben. Dabei sind nachfolgende Stellen von eins bis vier abzurunden, von fünf bis neun aufzurunden.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. Die Quartalsausweise für das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft haben je Veranlagungsgemeinschaft gemäß § 30 BMSVG zu enthalten:

1. Angaben zu aggregierten Meldekonzerten gemäß der **Anlage 1**,
2. Angaben zu Einzelwertpapieren gemäß der **Anlage 2** und
3. Angaben zu durchgerechneten Anteilscheinen von Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 oder Alternativen Investmentfonds gemäß Z 5a BMSVG gemäß der **Anlage 3**.“

3. § 3 samt Überschrift entfällt.

4. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Bei der Berechnung der Positionen in den **Anlagen 1, 2 und 3** sind die zum Quartalsultimo ermittelten Werte anzusetzen. Dabei sind die Bewertungsregeln des § 31 BMSVG zu beachten.

(2) Abgegrenzte Ertragsansprüche in **Anlagen 1, 2 und 3** sind dem Vermögenswert bzw. der verursachenden Veranlagungskategorie hinzuzurechnen.

– (3) In den **Anlagen 1, 2 und 3** sind Kurssicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken (§ 30 Abs. 5 BMSVG) und andere Kurssicherungsgeschäfte zur Absicherung (§ 35 Abs. 2 BMSVG) in die Positionen des § 30 Abs. 2 BMSVG einzurechnen, zu deren Sicherung sie abgeschlossen werden. Derivative Produkte sind als Basiswert nach den Modalitäten des Commitment-Ansatzes gemäß des 3. Hauptstücks der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung – 4. DeRiMV, BGBl. II Nr. 266/2011, unter Berücksichtigung der Kassenposition aus dem Derivat anzugeben.“

5. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 4, § 2 und § 4 sowie die **Anlagen 1, 2 und 3** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und sind erstmals auf den Quartalsausweis zum 31. März 2022 anzuwenden. § 3 samt Überschrift sowie die **Anlagen 4, 5, 6, 7 und 8** treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft und sind letztmals auf den Quartalsausweis zum 31. Dezember 2021 anzuwenden.“

6. Die **Anlagen 1, 2 und 3** lauten: (siehe Anlagen)

7. Die **Anlagen 4 bis 8** entfallen.

Artikel 3

Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 328/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. **Anlage A3g**, wobei eine Beschwerde im Sinne der **Anlage A3g** jede Äußerung der Unzufriedenheit ist, die eine natürliche oder juristische Person im Zusammenhang mit der Erbringung
- a) einer Bankdienstleistung gemäß § 1 Abs. 1 BWG, mit Ausnahme der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a und Z 21 BWG,
 - b) einer Wertpapierdienstleistung gemäß § 1 Z 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017,
 - d) eines Zahlungsdienstes gemäß § 4 Z 3 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018,
 - e) der Ausstellung von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, an ein gemäß dieser Ziffer meldendes Kreditinstitut richtet.“

2. Dem § 14a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.“

3. Dem § 17 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 5 Abs. 1 Z 4 und § 14a Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen anwendbar, deren Meldestichtage nach dem 31. Dezember 2021 liegen.“

Artikel 4

Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird – betreffend § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 328/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 entfällt.

2. § 6a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 6a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 enden. § 3 und die **Anlage A3** treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft und sind letztmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am 31. Dezember 2021 enden.“

4. Die **Anlage A3** entfällt.

Artikel 5

Änderung der Stammdatenmelldungsverordnung 2016

Auf Grund des § 74 Abs. 2 und 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Stammdatenmelldungsverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 39/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und ist auf Veränderungen der Stammdaten anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2022 wirksam werden. Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt sind, haben die Bestätigung der Stammdaten gemäß § 7 letztmalig für das zweite Kalenderhalbjahr 2021 zu erstatten.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Allgemeines:

Mit der gegenständlichen Sammelnovelle werden die Verordnungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 und § 74 Abs. 2 und 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, ausgeübt. Darüber hinaus wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigung gemäß § 39 Abs. 3 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, ausgeübt.

Durch die gegenständliche Sammelnovelle wird das Meldewesen im Bereich der Kreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 (Investmentgeschäft), Z 13a (Immobilienfondsgeschäft) oder Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben, neu geregelt. Ziel der Sammelnovelle ist es hierbei die Meldestruktur zu vereinfachen (z.B.: Entfall redundanter Meldungen, Entfall von Meldefeldern, die zu systematischen Leermeldungen führten, etc.) und gleichzeitig die datengestützte risikobasierte Aufsicht zu stärken. Zu diesem Zweck werden die genannten Sonderkreditinstitute vom Anwendungsbereich der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, und der Stammdatenmeldeverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, ausgenommen. Im Gegenzug wird mit der Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung – SK-MV, eine auf das Geschäftsmodell der betroffenen Institute abgestimmte neue Meldeverordnung geschaffen. Darüber hinaus werden die Anlagen der Betrieblichen Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung – BVQA-V, BGBl. II Nr. 253/2004, grundlegend überarbeitet und von bisher acht Anlagen auf drei reduziert. Neben den geänderten Anlagen entfallen in der BVQA-V die Meldeverpflichtungen zum Zukunftsvorsorgegeschäft und es werden Präzisierungen der meldetechnischen Bestimmungen vorgenommen. Durch die Änderungen in den Meldebestimmungen kann die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung – SK-EMV, BGBl. II Nr. 79/2015, aufgehoben werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung)

Zu § 1:

§ 1 legt den Anwendungsbereich der SK-MV fest und entspricht § 1 SK-EMV. Erfasst werden demnach Kreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 (Investmentgeschäft), Z 13a (Immobilienfondsgeschäft) oder Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben. Diese waren bisher in das Meldewesen für Kreditinstitute, welche das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben, eingebunden. Im Rahmen der Aufsichtserfahrung der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass dieses Melderegime für das Geschäftsmodell dieser sogenannten Sonderkreditinstitute nur eingeschränkt geeignet ist. Wesentlich hierbei ist festzustellen, dass diese Sonderkreditinstitute gemäß ihrer Konzession laut BWG ausschließlich zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019, von Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019, und zur Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) in entsprechenden Veranlagungsgemeinschaften befugt sind. Der Konzessionsumfang ist daher im Vergleich zu Kreditinstituten, welche das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben, stark eingeschränkt. Um ein dem Geschäftsmodell entsprechendes proportionales Meldewesen aufzusetzen, werden die aufsichtlichen Meldeverpflichtungen durch die gegenständliche Novelle grundlegend überarbeitet. Durch die neue Struktur wird die Aussagekraft der Meldungen erhöht, werden Redundanzen beseitigt und wird die Effizienz des Meldewesens gesteigert. Durch die Neustrukturierung bzw. die effizientere Gestaltung des Meldewesens stärkt die FMA durch sie beaufsichtigte Institute, sodass sich diese auch zukünftig im

europäischem Vergleich auf einem Level Playing Field mit Instituten aus anderen Mitgliedsstaaten befinden.

Zu § 2:

Es wird normiert, dass Kreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 (Investmentgeschäft) oder Z 13a (Immobilienfondsgeschäft) BWG betreiben, Meldungen gemäß der **Anlage 1** zu erstatten haben. Die **Anlage 1** gliedert sich hierbei in drei Abschnitte: bilanzielle Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und sonstige Meldepositionen.

Zu § 3:

Es wird normiert, dass Kreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben, Meldungen gemäß der **Anlage 2** zu erstatten haben. Die **Anlage 2** gliedert sich hierbei in vier Abschnitte: bilanzielle Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, sonstige Meldepositionen und sonstige Meldepositionen des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts.

Zu § 4:

In § 4 erfolgt die Festlegung meldetechnischer Bestimmungen. Der Regelungsinhalt des § 4 Abs. 1 umfasst, wie Zahlen- und Prozentangaben im Rahmen der zu erstattenden Meldungen anzugeben und gegebenenfalls zu runden sind.

In § 4 Abs. 2 werden meldetechnische Bestimmungen bezüglich der Form der Übermittlung festgelegt. Es wird festgeschrieben, dass die Meldung in Form einer standardisierten elektronischen Übermittlung an die OeNB zu erfolgen hat. Die hierzu zu beachtenden Mindestanforderungen sind von der FMA nach Anhörung der OeNB bekannt zu geben. Eine inhaltlich gleichlautende Bestimmung war bereits bisher in § 3 SK-EMV enthalten.

In § 4 Abs. 3 werden meldetechnische Bestimmungen bezüglich der Meldestichtage und Übermittlungsfristen festgelegt. Der nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu erstellende und binnen vier Wochen an die OeNB zu übermittelnde Ausweis hat gemäß § 4 Abs. 3 nicht nur die Daten des vorangegangenen Kalendervierteljahres zu umfassen, sondern den Betrachtungszeitraum ab 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres bis inklusive den jeweiligen Meldestichtag abzubilden. Bezüglich des Ausweises auf Basis der Daten des geprüften Jahresabschlusses bestimmt § 4 Abs. 4, dass dieser unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu übermitteln ist.

Zu § 5:

In § 5 erfolgt zur leichteren Lesbarkeit des Verordnungstextes gebündelt eine Langzitation bezüglich der im Rahmen der Verordnung verwiesenen Bundesgesetze.

Zu § 6:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu den Anlagen:

Anlage 1 spezifiziert die Meldungen von Kreditinstituten, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 (Investmentgeschäft) und Z 13a (Immobilienfondsgeschäft) betreiben. **Anlage 2** spezifiziert die Meldungen von Kreditinstituten, die Bankgeschäfte gemäß Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben.

Beide Anlagen umfassen in den Abschnitten A bis C bilanziellen Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und sonstige Meldepositionen. Die Meldeinhalte der Abschnitte A bis C bilden soweit notwendig derzeit bestehende Meldeverpflichtungen der VERA-V, JKAB-V und der SK-EMV ab. Im Gegenzug erfolgt eine Ausnahme der gemäß SK-MV meldepflichtigen Institute von den genannten Verordnungen. Abschnitt C der **Anlage 1** umfasst Angaben zu sonstigen Meldepositionen, insbesondere den Eigenmitteln, den fixen Gemeinkosten, sowie den verwalteten Fondsvolumina, auf deren Basis die Einhaltung der § 6 Abs. 2 Z 5 und § 8 InvFG 2011 sowie der § 3 Abs. 4a Z 2 und § 5 Abs. 1 Z 5 BWG geprüft wird. Abschnitt C der **Anlage 2** umfasst Angaben zu sonstigen Meldepositionen, insbesondere den Eigenmitteln und den fixen Gemeinkosten, auf deren Basis die Einhaltung der § 20 BMSVG und § 3 Abs. 7 lit. a und d BWG geprüft wird.

Abschnitt D der **Anlage 2** enthält spezifische Meldepositionen des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts gemäß § 39 Abs. 3 BMSVG, welche bisher in **Anlage 1** der BVQA-V enthalten waren. Im Rahmen der Neustrukturierung des Meldewesens für Sonderkreditinstitute wurde die bisher geltende **Anlage 1** der BVQA-V, in der Fassung BGBl. II Nr. 435/2013, inhaltlich aufgeteilt. Die institutsspezifischen Meldeinhalte finden sich nun in **Anlage 2** der SK-MV, Meldeinhalte zu spezifischen Meldepositionen der

Veranlagungsgemeinschaft der verwaltenden Betrieblichen Vorsorgekassen sind im Rahmen der BVQA-V zu melden.

Zu Artikel 2 (Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

In § 1 Abs. 4 erfolgt die Festlegung meldetechnischer Bestimmungen. Der Regelungsinhalt umfasst, wie Zahlen- und Prozentangaben im Rahmen der zu erstattenden Meldungen anzugeben und gegebenenfalls zu runden sind.

Zu Z 2 (§ 2):

In § 2 werden jene Meldeinhalte festgelegt, welche Sonderkreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben, im Rahmen der BVQA-V zu übermitteln haben. Hierbei handelt es sich um Angaben zu aggregierten Meldekonzepten (**Anlage 1**), zu Einzelwertpapieren (**Anlage 2**) und zu durchgerechneten Anteilscheinen von Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 bzw. Alternativen Investmentfonds gemäß Z 5a BMSVG (**Anlage 3**). Alle Angaben beziehen sich hierbei auf die Veranlagungsgemeinschaft.

Zu Z 3 (§ 3):

Die Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung des Zukunftsvorsorgegeschäfts entfallen mangels praktischer Relevanz, da dieses von Betrieblichen Vorsorgekassen nicht erbracht wird. Aufgrund des Entfalls der gegenständlichen Meldebestimmung werden die korrespondierenden **Anlagen 4, 5, 6 und 8** der BVQA-V, in der Fassung BGBl. II Nr. 435/2013, aufgehoben und im Rahmen der **Anlagen 1, 2 und 3** der BVQA-V, in der Fassung der gegenständlichen Sammelnovelle, inhaltlich nicht fortgeschrieben.

Zu Z 4 (§ 4):

§ 4 regelt meldetechnische Bestimmungen zur Berechnung der zu übermittelnden Meldepositionen. Die Bestimmungen zur Berechnung in § 4 Abs. 1 und 2 werden Folgeanpassungen, die sich aus der Neustrukturierung der Anlagen der BVQA-V ergeben, vorgenommen. In § 4 Abs. 3 werden die meldetechnischen Bestimmungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Kurssicherungsgeschäften konkretisiert.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 6 (Anlage 1, 2 und 3):

Durch die Novellierung der BVQA-V wird das Meldeschema effizienter gestaltet und im Sinne einer risikobasierten Aufsicht optimiert. Durch die gegenständliche Sammelnovelle wird der Inhalt der **Anlage 1** der BVQA-V, in der Fassung BGBl. II Nr. 435/2013, bereits durch Abschnitt D der **Anlage 2** der SK-MV abgedeckt. Durch diese Neustrukturierung ist die BVQA-V auf Meldepositionen der Veranlagungsgemeinschaft der verwaltenden Betrieblichen Vorsorgekasse zu reduzieren.

Die **Anlage 1** der BVQA-V, in der Fassung der gegenständlichen Sammelnovelle, umfasst Angaben zu aggregierten Meldekonzepten auf Ebene der Veranlagungsgemeinschaften. Die gemeldeten Werte der **Anlage 1** werden für die Prüfung der Veranlagungsgrenzen gemäß § 30 Abs. 2 und 3, sowie § 31 Abs. 1 BMSVG benötigt.

Die **Anlage 2** der BVQA-V, in der Fassung der gegenständlichen Sammelnovelle, umfasst Angaben zu Einzelwertpapieren. Die gemeldeten Werte der **Anlage 2** werden für die Prüfung der Veranlagungsgrenzen gemäß § 30 Abs. 2 und 3, sowie § 31 Abs. 1 BMSVG benötigt.

Die **Anlage 3** der BVQA-V, in der Fassung der gegenständlichen Sammelnovelle, umfasst die Angaben zu durchgerechneten Anteilscheinen von Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 bzw. Alternativen Investmentfonds gemäß Z 5a BMSVG und dient der Überprüfung der Voraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 Z 4 BMSVG.

Zu Z 7 (Anlage 4 bis 8):

Die Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung des Zukunftsvorsorgegeschäfts entfallen mangels praktischer Relevanz, da dieses von Betrieblichen Vorsorgekassen nicht erbracht wird. Als Folgeänderung sind die **Anlagen 4 bis 6 und 8** aufzuheben. Inhaltlich wird die **Anlage 7** bereits durch die mit der gegenständlichen Novelle neuen **Anlagen 1 bis 3** abgedeckt, wodurch ein Ausweis mittels einer eigenen Anlage entfallen kann.

Zu Artikel 3 (Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 4):

Durch die Novelle BGBI. II Nr. 328/2020 wurden Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt sind, von der Übermittlung des Risikoausweises gemäß der **Anlage A3g** ausgenommen. Mit der gegenständlichen Sammelnovelle werden die genannten Kreditinstitute generell vom Anwendungsbereich der VERA-V ausgenommen. Aus diesem Grund ist die durch BGBI. II Nr. 328/2020 vorgesehene spezielle Ausnahmebestimmung in § 5 Abs. 1 Z 4 redundant und wird folglich gestrichen.

Zu Z 2 (§ 14a Abs. 3):

Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt sind, werden vom Anwendungsbereich der VERA-V ausgenommen. Die für die Beaufsichtigung dieser Sonderkreditinstitute erforderlichen Meldeinhalte der bestehenden VERA-V umfassen die Angaben zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese werden zukünftig inhaltlich gemäß § 2 und § 3 SK-MV in den **Anlagen 1** und **2** der SK-MV abgedeckt.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 20):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung)

Zu Z 1 (§ 3):

§ 3 JKAB-V regelt die Meldepflichten im Rahmen der JKAB-V bezüglich Kreditinstituten, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG berechtigt sind. Durch die gegenständliche Sammelnovelle werden Kreditinstitute, die das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft betreiben, gänzlich von der JKAB-V ausgenommen. Aus diesem Grund ist ebenfalls die mit § 3 korrespondierende **Anlage A3** der JKAB-V aufzuheben. Die für die Beaufsichtigung dieser Sonderkreditinstitute erforderlichen Meldeinhalte, welche bisher im Rahmen der JKAB-V erhoben wurden, sind zukünftig Teil der **Anlage 2** der SK-MV. Diese Angaben umfassen bilanzielle Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, sonstige Meldepositionen sowie sonstige Meldepositionen des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Die Meldeinhalte sind auf Basis des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 4 Abs. 4 SK-MV zu übermitteln.

Zu Z 2 (§ 6a):

Durch § 6a Abs. 2 werden Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a und Z 21 BWG berechtigt sind, vom Anwendungsbereich der JKAB-V ausgenommen. Die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, welche das Investmentgeschäft oder das Immobilienfondsgeschäft betreiben, erforderlichen Meldeinhalte der JKAB-V sind zukünftig in **Anlage 1** der SK-MV abgebildet. Diese Angaben umfassen bilanzielle Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie sonstige Meldepositionen. Diese Meldeinhalte sind auf Basis des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 4 Abs. 4 SK-MV zu übermitteln. Zur Ausnahme von Kreditinstituten, die zur Erbringung des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind, siehe zu Z 1.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 9):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Stammdatenmeldeverordnung 2016)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt sind, werden vom Anwendungsbereich der Stammdatenmeldeverordnung 2016 ausgenommen. Im Zuge der Evaluierung dieser Meldeinhalte wurde festgestellt, dass die bestehenden Anzeigepflichtungen gemäß § 73 BWG und § 151 InvFG 2011 in Verbindung mit der Aufstellung eines geprüften Jahresabschlusses gemäß § 44 Abs. 1 BWG ausreichend sind.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.